

# **Stiftungssatzung für die „Tabita - Stiftung zur Förderung evangelischer Jugendarbeit“**

## **Präambel**

Der Vorstand des Evangelische Schüler- und Schülerinnenarbeit im Rheinland e.V. (nachfolgend „ESR“) hat durch Beschluss vom 09.05.2005 die „Tabita - Stiftung zur Förderung evangelischer Jugendarbeit“ errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Arbeit der ESR im Sinne der ESR-Vereinssatzung, die die besondere Aufgabe des Vereins in der Verkündigung des Wortes Gottes unter Schülerinnen und Schülern, in der Förderung der unter dem Wort Gottes erwachsenden Gemeinschaft und in der Befähigung zu verantwortlichem Handeln sieht.

Alle Personen, die die Arbeit der ESR fördern wollen, sind herzlich eingeladen durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächnissen und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

## **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Tabita - Stiftung zur Förderung evangelischer Jugendarbeit“.
- (2) Sie ist eine unselbständige kirchliche Stiftung mit Sitz in Düsseldorf.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendarbeit.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die materielle und ideelle Unterstützung der ESR. Die Schwerpunkte liegen hier im Bereich der Zusammenarbeit zwischen evangelischer Jugendarbeit und Schule sowie bei der außerschulischen Jugendarbeit und Jugendbildungsarbeit (z.B. Workshops, Seminare, Ferienfreizeiten oder Workcamps) als Ergänzung zu den Angeboten der Kirchengemeinden und Kirchenkreise.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt EUR 10.000,-- (in Worten: EURO zehntausend). Es wird als Treuhandvermögen des Evangelische Schüler- und Schülerinnenarbeit im Rheinland e.V. verwaltet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

## **§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

## **§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

## **§ 6 Stiftungsrat**

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die vom Vorstand der ESR gewählt werden. Mindestens ein Mitglied muss dem Vorstand der ESR angehören.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich, wobei die Mitglieder spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres aus dem Stiftungsrat ausscheiden. Nachwahl erfolgt für die Dauer der Amtsperiode.  
Mitglieder des Stiftungsrates können vom Vorstand der ESR aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (6) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- (7) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der ESR sinngemäß.

## **§ 7 Rechte und Pflichten des Stiftungsrates**

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht der ESR übertragen ist.
- b) Die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens.
- c) Die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an den Vorstand der ESR und die Stifter.
- d) Die jährliche Einladung der Stifter zu einer Zusammenkunft.

## **§ 8 Rechtsstellung des Vorstands der ESR**

- (1) Unbeschadet des Rechts des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Gesamtvorstand der ESR wahrgenommen.
- (2) Dem Vorstand der ESR bleiben folgende Rechte vorbehalten:
  - a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich;
  - b) Änderung der Satzung;
  - c) Auflösung der Stiftung;
  - d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage sowie alle Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften.

Für Beschlüsse zu b) und c) ist eine 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands der ESR erforderlich.
- (3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann der Vorstand der ESR aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
- (4) Der Vorstand der ESR und der Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

## **§ 9 Anpassung an veränderte Verhältnisse**

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch den Vorstand der ESR. Der neue Stiftungszweck hat gemein-nützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Jugendarbeit zugute kommen.

## **§ 10 Auflösung**

Der Stiftungsrat kann dem Vorstand der ESR die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

## **§ 11 Vermögensanfall bei Auflösung**

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Verein Evangelische Schüler- und Schülerinnenarbeit im Rheinland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der EKIR in Kraft.

Düsseldorf, 09.05.2005

.....  
(Evangelische Schüler- und Schülerinnenarbeit im Rheinland e.V.)